

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KRAISS & FRIZ Gase und Technik GmbH & Co.KG

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugeordnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Vereinbarungen, die in Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Ist eine Bestellung als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- (2) Unsere Angebote sind stets freibleibend, wobei wir uns hieran 30 Kalendertage gebunden halten.

§ 3 Preis

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise „ab Lieferstelle“ (Werk oder Lager). Die Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Grundlage unserer Preisberechnung sind die jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Preislisten, sowie Nachträge zu diesen Preislisten und Kundeninformationen, in denen Preisänderungen mitgeteilt werden.

§ 4 Zahlung

- (1) Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungsvergang bei uns an. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Dies gilt insbesondere im Falle von Schecks und Wechseln. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsrückstand weitere Lieferungen einzustellen und bei Zahlungsverzug in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu berechnen. Des weiteren sind wir berechtigt, Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 für die erste Mahnung und für jede weitere EUR 10,00 zu berechnen. Diese Kosten sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine niedrigere Belastung nachweist. Wird bei Zahlungsverzug ein Inkassobüro mit der Forderungseinziehung beauftragt, so hat der Kunde die aus dieser Beauftragung entstandenen Kosten mit Ausnahme des Erfolgshonorars zu tragen.
- (2) Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Wechselzahlungen sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind vorher fällig.
- (3) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen und den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sollten bereits Kosten und Zinsen entstanden sein, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, unverzüglich von den vereinbarten Bedingungen zurückzutreten.

§ 5 Liefer- und Leistungszeiten

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Wir sind zu Teillieferung und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- (4) Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse wie Betriebs-, Verkehrs-, Transport- und Energieversorgungsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Stahlflaschen, Feuersbrünste u.ä., befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere von den vereinbarten Fristen und Terminen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei unseren Lieferanten oder Unterpflanzern eintreten.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einsch. etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (6) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

- (1) Der Transport der Gase einschließlich der Behälter und Paletten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person (kann auch der Kunde selbst sein) übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (3) Die Kosten für Verpackung trägt der Kunde.
- (4) Wir sind berechtigt, einen Gefährtragungszuschlag (GGVS) für den Transport von Gasen zu erheben sowie eine etwaige LKW-Maut weiter zu belasten. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen Preisliste, bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Mietflaschen

- (1) Die Mietflaschen werden zu den jeweils gültigen Mietpreis-Bedingungen überlassen.
- (2) Mietflaschen sind sofort nach Entleerung unversehrt mit allem Zubehör von dem Kunden auf seine Kosten und Gefahr an die Lieferstelle zurückzusenden. Kosten, die uns durch den Rücktransport von Mietflaschen entstehen, welche vom Kunden falsch oder an andere Orte verschickt wurden, werden diesem in Rechnung gestellt. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie in der Geschäftszeit der Lieferstelle gegen schriftliche Quittung erfolgt. Fehlende oder beschädigte Teile werden in Rechnung gestellt.
- (3) Restgase in zurückgenommene Behältern werden nicht vergütet.
- (4) Die mietauflassenen Stahlflaschen unterliegen in jedem Falle der Versicherungspflicht des Kunden, insbesondere gegen Diebstahl, Feuergewalt oder andere Einwirkungen höherer Gewalt.
- (5) Die Mietflaschen dienen dem Kunden lediglich zur Entnahme unserer Füllungen. Jede anderweitige Benutzung der Flaschen unterliegt einer an uns verfallenden Strafe von EUR 200,- für den Fall und Flasche, durch die jedoch weder das Recht der Fortsetzung der vereinbarungswidrigen Handlung erworben, noch weitergehende Entschädigungsansprüche abgefolgt werden.
- (6) Bleiben Mietflaschen länger als 6 Monate aus, sind wir berechtigt, die zinsfreie Hinterlegung einer Sicherheit zu fordern, deren Höhe dem Tagespreis der Stahlflaschenhersteller zzgl. Kosten für Ventil, anderer Ausrüstung und Fracht entspricht. Wir erstatten dem Kunden den hinterlegten Betrag abzgl. eventuell angefallener Reparatur- und Rückführungskosten und der aufgelaufenen Miete, wenn der Kunde innerhalb von 5 Jahren nach Lieferung die Flaschen zurückgibt. Danach gilt die Sicherheit als verfallen. Unser Eigentumsrecht bleibt gleichwohl bestehen. Während dieses Zeitraumes ist von dem Kunden weiterhin die Miete zu bezahlen.
- (7) Die Weitergabe der Flaschen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Eine Rückgabe anderer, als der von uns gelieferten Flaschen befreit den Kunden nicht von seiner Rückgabe- und Mietzahlungspflicht für KRAISS & FRIZ Gase und Technik GmbH & Co.KG Gasflaschen.
- (8) Flaschenbestände gelten als akzeptiert, falls innerhalb von 8 Tagen kein schriftlicher Widerspruch erfolgt.

§ 8 Kundenflaschen

- (1) Eingehende Eigentumsflaschen des Kunden werden von uns, wenn er nicht rechtzeitig einen anderen schriftlichen Bescheid erhalten hat, gefüllt und an den Eigentümer zurückgesandt.
- (2) Wir sind berechtigt, Flaschen die gemäß den polizeilichen Vorschriften vor ihrer Füllung der amtlichen Neuprüfung (TÜV), der Vervollständigung oder Vornahme der Einprägung, der Instandsetzung oder Erneuerung des Verschlussventils bedürfen, gegen Berechnung der jeweiligen, allgemein für derartige Leistungen festgesetzten Preise herzurichten. Wir geben dem Kunden Nachricht über sein Vorhaben unter Setzung einer Frist zur Abgabe einer widersprechenden Erklärung. Die Nachricht mit Fristsetzung braucht nicht gegenüber einem Kaufmann, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört und gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögens zu erfolgen.
- (3) Stahlflaschen, die den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen, dürfen wir ohne weiteres, so wie sie bei uns eingegangen sind, also ungefüllt, gegen Ersatz der dadurch entstandenen Auslagen zurücksenden.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 2 Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die beanstandeten Flaschen sind bei ihrer Rücklieferung in auffälliger Weise -sei es durch haltbares Aufkleben eines Zettels, sei es durch deutlich erkennbare Aufschrift durch Buntstift oder Kreidemit dem Vermerk „Untersuchen“ zu versehen. Außerdem muss gleichzeitig mit dem Versand der Grund der Beanstandung angezeigt werden. In anderer Weise behandelte Beanstandungen können von uns betriebstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber uns aus.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt (Nacherfüllung). Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen bis zur Höhe des Kaufpreises.
- (3) Bei schuldhaft unberechtigten Reklamationen, mit deren Beseitigung wir beauftragt wurden, stellen wir die uns entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung. Für die Anerkennung oder Ablehnung vorgebrachter Beanstandungen ist lediglich das Ergebnis der Untersuchung in unserem Werk entscheidend.
- (4) Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung (Nacherfüllung) nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter zweimaliger Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu.
- (6) Wählt der Kunde nach gescheiterter zweimaliger Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
- (7) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.
- (8) Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.
- (9) Jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- (10) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Für Installationen oder andere gelieferte Materialien beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegenüber dem Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen.
- (11) Es ist Sache des Kunden, sich zu vergewissern, ob sich das jeweilige Gas für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eignet.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.
- (3) Soweit sich aus den §§ 9 und 10 dieser AGB nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden -gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen.
- (4) Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Ortswechsel hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und (insbesondere Gase) zu verbrauchen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung bzw. Weitergabe gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung von dem Dritten selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der vorgenannten Pflichten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

§ 12 Gerichtsstand

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dasselbe gilt, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Erfüllungsort ist Stuttgart, soweit sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UNKaufrechts finden keine Anwendung. Änderungen oder Ergänzungen sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Klausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.